

- › FINMA Public
- › Fragen & Antworten
- › FINMA kurz erklärt
- › Faktenblätter
- › Schutz vor Anlagebetrug
- › Finanzwissen
- › Abkürzungen
- › Glossar

Schnellzugriff

[Bewilligte Unternehmen](#)[Warnungen](#)[Meldung erstatten](#)[Home](#) › [FINMA Public](#) › [Warnliste](#)

Warnung vor möglicherweise unerlaubt tätigen Anbietern

Die FINMA führt und veröffentlicht eine Warnliste mit Unternehmen, die möglicherweise ohne Bewilligung eine Tätigkeit ausüben, bewilligungspflichtig sind und unter die Aufsicht der FINMA fallen. Informieren Sie sich rechtzeitig.

Verschiedene Tätigkeiten in der Finanzbranche setzen eine Bewilligung der FINMA voraus. Sofern die FINMA Hinweise darauf erhält, dass Anbieter – bewusst oder unbewusst – ohne Bewilligung Tätigkeiten ausüben, für die eine solche erforderlich wäre, leitet sie entsprechende Abklärungen ein. Erhärtet sich der Verdacht, kann die FINMA mit sogenannten Enforcement-Verfahren gegen unerlaubt tätige Anbieter vorgehen und Massnahmen verfügen, die bis hin zu einer Liquidation des Unternehmens führen können.



Die FINMA führt und veröffentlicht eine Warnliste. Bei den Unternehmen und Personen, die auf dieser Liste stehen, hat die FINMA Untersuchungen wegen unerlaubter Tätigkeit eingeleitet, konnte den Verdacht jedoch nicht weiter abklären, da die Unternehmen ihrer Auskunftspflicht gegenüber der FINMA nicht nachgekommen sind oder falsche Angaben gemacht haben. Des Weiteren kann eine Aufnahme in die Warnliste erfolgen, wenn die Untersuchungen der FINMA eine immanente, erhebliche Gefährdung von Anlegern durch Anbieter vermuten lassen. Ein Eintrag in der Warnliste bedeutet nicht zwangsläufig, dass die vom aufgeführten Unternehmen ausgeübte Aktivität illegal ist. Indem die FINMA entsprechende Unternehmen in der Warnliste aufführt, weist sie aber darauf hin, dass diese über keine Bewilligung verfügen. Betroffene Unternehmen werden von der Liste gestrichen, sobald die FINMA die notwendigen Abklärungen und allfälligen Anpassungen vornehmen konnte.

Besonders gewarnt wird vor Anbietern, gegen die die FINMA bereits eine Verfügung erlassen hat und die aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt haben: [Publikationen nach Art. 34 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes](#).

 **Kundenschutz – Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können** 
Zuletzt geändert: 30.07.2018 Grösse: 0.62 MB Sprache(n): [›DE](#) [›FR](#) [›IT](#) [›EN](#)

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Warnliste nicht der Anspruch besteht, abschliessend und tagesaktuell zu sein. Kurz: Es ist nicht ausgeschlossen, dass Unternehmen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne die erforderliche Bewilligung ausüben, die (noch) nicht in der Warnliste der FINMA aufgeführt sind.

Warnliste durchsuchen

  
[✕ Filter entfernen](#)**1205 Ergebnis(se)** gefunden

Name ↕	Handelsregister (HR) ↕	Datum ↕
› UNIQUE Exchange; UNIQUE Crypto LLC	Ohne HR-Eintrag	18.07.2022
› Paraiba World; Unique Private Bank Ltd	Ohne HR-Eintrag	18.07.2022

Weiterführende Informationen

Kundenschutz

- › [Praktische Tipps wie Sie sich vor illegalen Anbietern schützen](#)

Kontakt

FINMA-Hotline für Privatpersonen

 **+41 31 327 98 88**

Montag bis Freitag, 08:00 – 12:00